

# Förderungsantrag

## Energiesparberatung für Haushalte

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Antragstellung sind ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei der Sozialberatungsstelle möglich.

Antragsteller:in (laut Meldezettel):	
Vor- und Nachname:	_____
Geb.-Datum:	_____
Hauptwohnsitz:	_____
	Straße, Haus-Nr./Stiege/Tür-Nr. <span style="margin-left: 150px;">PLZ, Ort, Bundesland</span>
Telefonnummer:	_____
Datum der Erstberatung:	_____

Der/die Antragsteller:in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift:

- die Richtigkeit sämtlicher Angaben,
- dass für die beantragte Energiesparberatung kein weiteres Ansuchen im Rahmen der Förderungsaktion „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Geräte-Tausch“ an dieser Wohnadresse gestellt wird/wurde,
- dass der Leitfaden „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Geräte-Tausch“ gelesen wurde und dieser zur Kenntnis genommen wird,
- dass die umseitig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen wurden und vorbehaltlos akzeptiert werden sowie die dort enthaltenen Zustimmungen hinsichtlich Datenschutz gegeben werden.

_____	_____
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift Antragsteller:in</b>

**Der/die Antragsteller:in muss dieses Formular unterzeichnen, damit der Förderungsantrag bearbeitet werden kann!**

# Allgemeine Vertragsbedingungen „Energiesparberatung für Haushalte“

## Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Genehmigung des Klima- und Energiefonds rechtswirksam zwischen dem/der Antragsteller:in und dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“ zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idGF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idGF, der Leitfaden zur Förderungsaktion „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Geräte-Tausch“, der Förderungsantrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Leitfaden „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Geräte-Tausch“ genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei der Sozialberatungsstelle möglich.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag inklusive seiner integrierenden Bestandteile ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sowie die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart.

## Verpflichtungen

Der/Die Antragsteller:in ist verpflichtet und bestätigt,

1. dass er/sie eine Privatperson in einem armutsbetroffenen Haushalt ist und es sich beim Projektstandort um ein Gebäude oder eine Wohnung handelt, das/die überwiegend für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. dass für die Prüfung der Anspruchsberechtigung bei der Erstberatung in einer Sozialberatungsstelle der Caritas oder Volkshilfe Wien einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:
  - i. Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS Befreiung)
  - ii. Heizkostenzuschuss der Ämter der Landesregierungen
  - iii. Nachweis über Bezug von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage (ASVG, BSVG, GSVG)
  - iv. Nachweis über Bezug von Wohnbeihilfe
  - v. eine schriftliche Bestätigung der Sozialberatungsstelle über die Anspruchsberechtigung bei Nichtvorliegen einer der oben genannten Dokumente
3. dass für die beantragte Energiesparberatung kein weiteres Ansuchen im Rahmen der Förderungsaktion „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Geräte-Tausch“ an der angegebenen Wohnadresse gestellt wird/wurde,
4. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Klima- und Energiefonds und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die Antragsteller:in auf Aufforderung der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind alle Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren;
5. die wahrheitsgemäßen Angaben im Rahmen der Antragstellung. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;
6. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem

Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und damit wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland sind.

## Rückforderung der Förderung

Der/Die Antragsteller:in ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der Anspruch auf eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Klima- und Energiefonds oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) § 5 Abs. 1 Z 8 entsprechen und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG angerechnet werden;
5. Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.
6. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Förderungsgeberin als Verantwortliche informiert den/die Antragsteller:in hiermit gemäß Art 13 und 14 DSGVO über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die dem/der Antragsteller:in zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten.

1. Personenbezogene Daten:  
Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der Antragsteller:innen), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zB. Name, Adresse, Geburtsdatum).
2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:  
Die Förderungsgeberin und die Sozialberatungsstellen verarbeiten die
  - i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zB Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum) sowie die

- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten: Die Förderungsgeberin übermittelt die personenbezogenen Daten des:der Antragsteller:in erforderlichenfalls
  - i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
  - ii. an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG
  - iii. nach Vertragsabschluss an Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar seinen:ihren Namen, seine:ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des:der Antragsteller:in von der Sozialberatungsstelle an den Lieferanten der Tauschgeräte für die Zustellung der Geräte und die Ausstellung der Gewährleistungsdokumente übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO zur Vertragserfüllung.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten des:der Antragsteller:in vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin der Förderungsgeberin. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) des:der Antragsteller:in zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl des:der Antragstellers: Antragstellerin im Online-Antrag erforderlich.

4. Speicherdauer: Die Förderungsgeberin speichert die personenbezogenen Daten des:der Antragsteller:in nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten des:der Antragsteller:in länger aufzubewahren. Außerdem speichert die Förderungsgeberin die personenbezogenen Daten des:der Antragsteller:in im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen dem:der Antragsteller:in und der Förderungsgeberin geltend gemacht werden können bzw. bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte:

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung des:der Antragsteller:in, so steht dem:der Antragsteller:in ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an [kpc.datenschutz@kommunalkredit.at](mailto:kpc.datenschutz@kommunalkredit.at) erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von der Förderungsgeberin an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn der:die Antragsteller:in glaubt, dass die Verarbeitung seiner:ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine:ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich der:die Antragsteller:in außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson:

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für den:die Antragsteller:in die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting zu wenden:

[kpc.datenschutz@kommunalkredit.at](mailto:kpc.datenschutz@kommunalkredit.at)